

14.08.2013

Kleine Anfrage 1545

der Abgeordneten Ina Scharrenbach, Gregor Golland und Daniel Sieveke CDU

Aufwendungshilfe für Gaststreitkräfte im Gemeindefinanzierungsgesetz und Auswirkungen des LEP-Entwurfes auf die Nachnutzung militärischer Flächen

Die britischen Streitkräfte hatten ursprünglich angekündigt, sich bis 2020 vollständig aus Deutschland zurückziehen zu wollen. Für Nordrhein-Westfalen bedeutet dies: Für eine Gesamtfläche von rund 20.000 Hektar mit rund 6.200 Wohneinheiten muss eine sinnvolle Anschlussnutzung entwickelt werden.

Im März 2013 hat der britische Verteidigungsminister Hammond die Truppenabzugspläne konkretisiert: Demnach will Großbritannien bereits bis Ende 2015 ca. 70 % seiner in Deutschland stationierten Einheiten abziehen. Ein verbleibendes Kontingent soll bis spätestens 2019 abgezogen werden.

Abgesehen von Fragen im Umgang mit von Konversion betroffenen militärischen Liegenschaften, wird über das Gemeindefinanzierungsgesetz eine Gaststreitkräftestationierungshilfe als Bedarfszuweisung gezählt. Diese belief sich in 2013 auf rd. 5,3 Mio. EUR und wurde an elf Kommunen in NRW gezahlt.

Die Bedarfszuweisung trägt den besonderen Aufwendungen von Städten und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen Rechnung, die besondere Aufwendungen im Zusammenhang mit der Stationierung von Gaststreitkräften zu tragen haben.

Mit dem Abzug der Soldaten und dem Wegzug der Familien verlieren die betroffenen Kommunen Einwohner und Kaufkraft. Außerdem müssen die aufgegebenen Liegenschaften einer neuen Nutzung zugeführt werden. Dabei übersteigt in vielen Kommunen das neu gewonnen Flächenangebot den prognostizierten Flächenbedarf für Wohn-, Gewerbe- und Industrieflächen von Jahrzehnten.

Mit dem Entwurf des Landesentwicklungsplanes für Nordrhein-Westfalen äußert die Landesregierung unter Ziff. 6.1-8 „Wiedernutzung von Brachflächen“ (Seite 34/35 des Entwurfs, Stand 25. Juni 2013), dass „für isoliert im Freiraum liegende Flächen [...] eine regionalplanerische Änderung in „Allgemeinen Siedlungsbereich“ entsprechend der Ziele in Kapitel 6.2 ausgeschlossen [ist]. Eine Umwandlung in „Gewerbe- und

Datum des Originals: 12.08.2013/Ausgegeben: 14.08.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Industrieansiedlungsbereich“ kann nur entsprechend der Festlegung des Kapitels 6.3 erfolgen.“

Darüber hinaus heißt es unter Ziff. 7.1-8 „Nutzung von militärischen Konversionsflächen“: „[...] Aufgrund der Besonderheit der militärischen Nutzung haben militärische Konversionsflächen oft besondere Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz. Insbesondere bei im Freiraum liegenden militärischen Konversionsflächen sollen deshalb Festlegungen zum Natur- und Landschaftsschutz grundsätzlich bevorzugt werden. Bei großen Konversionsflächen wird in der Regel eine Nutzungsmischung sinnvoll sein, die auch Flächen zur Nutzung für erneuerbare Energien umfasst.“

Daher fragen wir die Landesregierung:

1. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung über den Abzug der britischen Einheiten in Nordrhein-Westfalen vor (bitte aufgeschlüsselt nach Standorten und Zeitplan)?
2. Ist es nicht auch aus Sicht der Landesregierung sinnvoll, die Bedarfszuweisung „Gaststreitkräftestationierungshilfe“ über den jeweiligen Zeitpunkt des Truppenabzugs hinaus zu gewähren, da die betroffenen Kommunen nicht im gleichen Zeitraum eine Anpassung ihrer Infrastruktur vornehmen können?
3. Was ist Gegenstand der zwischen der Landesregierung, der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände angestrebten Konversionsvereinbarung?
4. Für welche isoliert im Freiraum liegenden militärischen Konversionsflächen schließt die Landesregierung eine Änderung in einen „Allgemeinen Siedlungsbereich“ gem. des LEP-Entwurfes aus (bitte aufgeschlüsselt nach Standort und Größe des Standortes)?
5. Für welche isoliert im Freiraum liegenden militärischen Konversionsflächen ist eine Umwandlung in einen „Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich“ gem. Kapitel 6.3 des LEP-Entwurfes möglich?

Ina Scharrenbach
Gregor Golland
Daniel Sieveke